

§ 4 Umlagen

Sonderbeiträge können als Umlage auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, wenn sie der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 5.1 Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.
- 5.2.1 Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
- 5.2.2 Bei vierteljährlicher Zahlung (Altverträge) erfolgt der Einzug Anfang Februar, Mai, August, November, bei halbjährlicher Anfang Mai, August und bei jährlicher Anfang Mai.
Die vierteljährliche Zahlung wird bei Neuverträgen nicht mehr angeboten.
- 5.3 Der Verein ist berechtigt, anfallende Kosten durch Bankwiderruf vom Mitglied einzufordern.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2024 zum **1. Januar 2025** in Kraft.

Sportpark Hahn

Sportverein Hahn e.V.
Wilhelm-Weingärtner-Str. 4
64319 Pfungstadt/Hahn
E-Mail: geschaeftsstelle@svhahn.de
www.svhahn.de

**Wir sind auch
persönlich für Sie da:**

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch von 17.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon Geschäftsstelle 06157/8071112

Fax Geschäftsstelle 06157/8085176



Sportverein Hahn e.V. Beitragsordnung



SPORTVEREINHAHN
...mein Verein!

www.svhahn.de

Beitragsordnung - Sportverein Hahn e.V.

Beitragsordnung des Sportvereins Hahn e. V.
- nachfolgend Verein genannt -
zum **01.01.2025**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 1.2 Mit der Neuanmeldung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 zu entrichten.

Der Aktivbeitrag wird bei Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, nur einmal erhoben. Für Familien wird ab dem dritten aktiven Mitglied kein weiterer Aktivbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsarten

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- 2.1 einem Monatsbeitrag
2.2 einem Aktivbeitrag für aktive Mitglieder

Monatsbeitrag

Für die Erhebung gelten folgende Beitragsarten und Beträge - je Monat:

- a. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) € 5,50
- b. Erwachsene € 9,50
- c. Studenten/Azubis/Rentner € 7,00
- d. Familien (2 Erw. + 1 Kind oder 1 Erw. + 2 Kinder) € 13,50

Aktivbeitrag

Für die Erhebung gelten folgende Beträge und Regelungen in den einzelnen Abteilungen je Monat:

- a. Für die Abteilungen Ballsport, Fußball, Turnen, Fitness und Gesundheitssport – ausgenommen alle Kursangebote und das Fitness-Studio € 5,00
- b. Wandern € 3,00

§ 3 Besondere Regelungen

- 3.1.1 Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt zum nächsten Geschäftsjahr (01.01.) die Änderung der Beitragsgruppe von „Jugendliche*r“ zu „Erwachsene*r“. Mit dieser Veränderung kann sich evtl. eine bestehende Familienmitgliedschaft ebenfalls ändern.
- 3.1.2 Auszubildende und Studierende können auf Antrag bis zum Erreichen des 26. Lebensjahres von der Beitragsänderung ausgenommen werden.
- 3.2 Der Vorstand kann bei entsprechendem Antrag für Zivildienstleistende und in sozialen Sonderfällen die Beiträge stunden oder erlassen.
- 3.3 Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ein Austritt frühestens nach zwölf Monaten und einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.